



BLUMENSTEIN

**Kurtaxenreglement
2020**

**der Einwohnergemeinde
Blumenstein**

Inkraftsetzung 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZ	3
ORGANISATION	3
STEUEROBJEKT	3
ANSÄTZE	3
AUSNAHMEN	3
BEZUG	4
1. ALLGEMEINES	4
2. GEWERBLICHE ANBIETER	4
3. EIGENTUM UND DAUERMIETE.....	4
ABLIEFERUNG	4
VERANLAGUNG	5
STEUERRECHT	5
WIDERHANDLUNGEN	5
KANTONALE BEHERBERGUNGSABGABE	5
INKRAFTTRETEN	5
GENEHMIGUNGSVERMERK	5
AUFLAGEZEUGNIS	6

Kurtaxenreglement

Die Einwohnergemeinde Blumenstein erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2016 das folgende Reglement:

- Grundsatz **Art. 1**¹ Die Gemeinde Blumenstein erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Organisation **Art. 2**¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement, bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
- ² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer Tourismusorganisation übertragen.
- Steuerobjekt **Art. 3**¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde übernachten.
- ² Grundeigentum in Blumenstein befreit nicht von der Kurtaxe.
- Ansätze **Art. 4**¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung CHF 1.— bis 5.—
- ² Die jährliche Pauschale je Wohnung beträgt CHF 50.— bis 100.—
- ³ Der Gemeinderat legt die Ansätze mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.
- Ausnahmen **Art. 5**¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Blumenstein unentgeltlich übernachten,
 - b) Kinder unter 16 Jahren,
 - c) Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende,
 - d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
 - e) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benutzen können,
 - f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierungen,
 - g) Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

h) Personen, die in Blumenstein unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben und in der Regel keine Möglichkeit haben, die Kurortseinrichtungen zu benützen.

² Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug

1. Allgemeines

Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Gewerbliche Anbieter

Art. 7 ¹ Gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Gemeinde Blumenstein.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

3. Eigentum und Dauermiete

Art. 8 ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen der im gleichen Haushalt lebenden und gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachtenden Personen abgegolten.

³ Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnwagen oder vergleichbaren Unterkünften werden denjenigen von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in der Gemeinde stationiert ist.

⁴ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁵ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Gemeinde Blumenstein.

⁶ Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Ablieferung

Art. 9 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Gemeinde Blumenstein zu bezahlen

a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder

b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Gemeinde Blumenstein das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 10 ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeinde den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen in Form einer Verfügung fest.

² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Steuerrecht

Art. 11 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Gemeinde behandelt der Gemeinderat.

Widerhandlungen

Art. 12 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse von CHF 50.— bis 5'000.— bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale
Beherbergungsabgabe

Art. 13 Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01.01.2020 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 17.02.1989.

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 beschlossen.

Einwohnergemeinde Blumenstein

Präsidentin

Gemeindeschreiberin



R. Hänni

F. Bühler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 01.11.2019 bis 01.12.2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31.10.2019 bekannt. Gegen das Reglement sind keine Beschwerden erhoben worden.

Blumenstein, 06.01.2020

Die Gemeindeschreiberin



F. Bühler